

**Stellungnahme des Deutschen Vereins
zum Entwurf der Europäischen Kom-
mission zur Neufassung der VO (EG)
Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003
über die Zuständigkeit und die Aner-
kennung und Vollstreckung von Ent-
scheidungen in Ehesachen und in Ver-
fahren betreffend die elterliche Ver-
antwortung und zur Aufhebung der
VO (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO)**

Die Stellungnahme (DV 25/16) wurde im Umlaufverfahren am 26. August 2016 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.



Inhalt

| | |
|--|----------|
| Grundsätzliche Anmerkungen | 3 |
| 2. Zu ausgewählten Regelungsbereichen des Kommissionsentwurfs | 4 |
| 2.1. Artikel 2 Nr. 9 VO-E | 4 |
| 2.2. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 VO-E – Erwägungsgrund 15 | 4 |
| 2.3. Artikel 10 Absatz 3 VO-E | 5 |
| 2.4. Artikel 12 VO-E – Erwägungsgrund 17 | 5 |
| 2.5. Artikel 20 VO-E – Erwägungsgründe 34 und 24 | 6 |
| 2.6. Kapitel Kindesentführung | 6 |
| 2.7 Artikel 27 VO-E – Erwägungsgrund 31 | 8 |
| 2.8 Artikel 28 VO-E | 8 |
| 2.9 Artikel 35 VO-E | 8 |
| 2.10 Artikel 38 VO-E | 9 |
| 2.11 Artikel 42 VO-E | 9 |
| 2.12 Artikel 48 VO-E | 9 |
| 2.13 Kapitel V VO-E – Erwägungsgrund 44 | 9 |
| 2.14 Artikel 64 Absatz 5 VO-E | 10 |
| 2.15 Artikel 65 VO-E | 10 |

Mit dem Entwurf eines Vorschlages für die Revision der Verordnung EG Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (DG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung) hat die Europäische Kommission eine völlige Neufassung dieser Verordnung vorgelegt. Sie bezweckt damit den Schutz des Kindeswohls durch die Beschleunigung und Erleichterung von grenzüberschreitenden Sorge-rechts- und Umgangsverfahren sowie die Vereinfachung der Vollstreckung von entsprechenden Entscheidungen, die Straffung von Rückführungsverfahren nach Kindesentführung und klarere Regelungen zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Minderjährigen. Um diese Ziele zu erreichen, sind auch die Regelungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit weiter ausgearbeitet worden.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der Deutsche Verein begrüßt das Vorhaben, grenzüberschreitende Verfahren in Fragen der elterlichen Verantwortung weiter zu vereinfachen und zu straffen. In vielen Teilen erscheint dies auch gelungen.

Der Deutsche Verein begrüßt das Ziel der Kommission, die Regeln für Verfahren in Sorgerechts- und Umgangssachen sowie bezüglich Kindesentführung so zu gestalten, dass diese Verfahren schnell und einfach zu einer Klärung führen. Dieses Ziel entspricht dem Wohl der beteiligten Kinder. Allerdings bestehen Bedenken insbesondere bezüglich der Abschaffung der *perpetuatio fori* (siehe unten 2.3.). Teilweise sind von den erfolgten Änderungen letztlich nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, teilweise sind notwendige Klarstellungen nicht erfolgt. So sieht der Deutsche Verein eine zunehmende Zahl von Konstellationen, in denen der Anknüpfungspunkt des gewöhnlichen Aufenthaltes (gA) kaum noch anwendbar ist. Immer häufiger müssen doch zwei Orte als solche bezeichnet werden. Gerade mit kleinen Kindern pendeln Mütter und Väter zwischen zwei Orten, Kinder haben zwei Betreuungssysteme. Es wäre wünschenswert, die Liste der Begriffsbestimmungen in Artikel 2 VO-E noch um eine ganze Reihe von Begriffen, beispielsweise „interessierte Person“, zu ergänzen.

Der Deutsche Verein begrüßt insbesondere die ausführlichere Darstellung der Regeln zur Zusammenarbeit von Behörden und Gerichten. Allerdings wäre eine noch deutlichere Klarstellung des Anwendungsbereiches dieser Regeln sinnvoll (siehe hierzu unten 2.14.).

Der Deutsche Verein begrüßt auch die Reformierung der Regeln zur Unterbringung eines Kindes im Ausland. Dabei ist jedoch festzustellen, dass das bisherige, sehr unübersichtliche und schwer handhabbare Verfahren nun in ein sehr strikt geregeltes Verfahren umgewandelt wird. Dieses könnte sich in der Praxis als zu strikt und damit nicht zielführend erweisen. Denn Ziel der Regelung ist es, den Schutz von Minderjährigen, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden, zu gewährleisten. Hierfür sind angesichts der vielfältigen Ausgestaltungen von zivilgerichtlichen Verfahren und jugendhilferechtlichen Maßnah-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Ursula Rölke.

men in diesem Bereich verschiedene Wege möglich und praktikabel, die nicht durch zu enge Regeln unnötig behindert werden sollten.

Dem Reformvorschlag fehlt eine nachvollziehbare, ausführliche Begründung zu den jeweiligen Änderungen. Dadurch ist er mühsam zu lesen und sind Zielrichtungen und Gründe für Änderungen teilweise schwer nachzuvollziehen. In einigen Fällen ergibt sich die gewünschte Zielrichtung einer Änderung allein aus Begleittexten wie dem von der Kommission ebenfalls herausgegebenen fact-sheet zum Reformvorschlag.¹

Im Übrigen ist die Richtigkeit der Übersetzung an einigen Stellen zweifelhaft. Die englische und die deutsche Fassung weichen an mehreren Stellen voneinander ab, ergeben sogar, beispielsweise in Artikel 21 Abs. 1 des Entwurfes, zwei völlig unterschiedliche Aussagen. Dies konnte nicht umfassend überprüft werden. Insofern ist eine Stellungnahme unter den Vorbehalt möglicher sprachlicher Missverständnisse zu stellen.

Der Deutsche Verein nimmt vorliegend nur zu ausgewählten Bereichen Stellung. Soweit sich dies aus der inhaltlichen Verbindung heraus anbietet, werden die jeweils zutreffenden Erwägungsgründe gemeinsam mit der Regelung selbst behandelt.

2. Zu ausgewählten Regelungsbereichen des Kommissionsentwurfs

2.1. Artikel 2 Nr. 9 VO-E

Begrüßt wird die Einfügung in Nr. 9, die klarstellt, dass außer Personen auch „jede Einrichtung oder sonstige Stelle“ Träger der elterlichen Verantwortung im Sinne der Verordnung sein kann. In der Vergangenheit wurden dem ISD im Deutschen Verein eine nicht unbeträchtliche Zahl von Schwierigkeiten gerade bezüglich der Anerkennung der Handlungsberechtigung von Amtsvormündern berichtet.

2.2. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 VO-E – Erwägungsgrund 15

Der Deutsche Verein empfiehlt die Beibehaltung der perpetuatio fori auch beim rechtmäßigen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes. Zwar würde dies Einheitlichkeit mit den Regelungen des Haager Kinderschutzübereinkommen (im Folgenden: KSÜ) herstellen. Die perpetuatio-fori-Regelung hat sich aber aus mehreren Gründen bewährt:

Der ISD sieht in seiner Beratungsarbeit immer wieder Fälle, in denen die allein sorgeberechtigte Mutter bzw. der allein sorgeberechtigte Vater im Laufe eines Verfahrens, das auf Errichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge gerichtet ist, mit dem Kind aus Deutschland fortzieht. Nach aktuellem Stand wirkt hier für ein bereits eingeleitetes Verfahren die perpetuatio fori mit der Folge, dass das Verfahren zu Ende geführt werden kann und die Entscheidung auch im jetzigen

¹ https://ec.europa.eu/germany/news/eu-kommission-will-kinder-bei-trennung-der-eltern-besser-sch%C3%BCtzen_de

Aufenthaltsstaat des Kindes wirksam wird und Klarheit geschaffen wird. Dies würde mit der Neuregelung entfallen. Die Regelung könnte damit unerwünschte Effekte haben: zum einen eine erhöhte Bereitschaft von Müttern, sich durch Wegzug einem Verfahren zu entziehen, gleichzeitig die erhöhte Notwendigkeit für Väter, ihr Anliegen frühzeitig vor Gericht zu bringen, was häufig zur Eskalation von Beziehungskonflikten zwischen den Eltern führen dürfte.

Ein anderer sinnvoller Regelungsbereich der *perpetuatio fori* sind die Fälle, in denen Eltern im laufenden Kindesschutzverfahren in ein anderes Land verziehen, um sich dem Zugriff des Jugendamtes bzw. Gerichtes zu entziehen. Hier könnte nicht wie bisher das Verfahren mit einer im Ausland anzuerkennenden Entscheidung zu Ende geführt werden.

Auch eine Regelung zu einer Übergabe dieses Verfahrens ist nicht vorgesehen, die Anwendbarkeit des bisherigen Artikels 15, jetzt 14 VO-E, dürfte aufgrund des Wegfalls der internationalen Zuständigkeit verwehrt sein. Vielmehr müssten das Verfahren beendet, die jetzt zuständigen Behörden informiert werden, die sich erst einmal ein eigenes Bild machen und gegebenenfalls erneut ein Verfahren einleiten müssten. Diese Verzögerung ist nicht im Interesse des Kindeswohls.

Auch das in Erwägungsgrund 15 genannte Argument der räumlichen Nähe zum Kind würde sich nur dann nicht gegen das Kind auswirken, wenn ein bereits begonnenes Verfahren nicht wegen Zuständigkeitsverlust eingestellt, sondern in einem geordneten Verfahren an das dann zuständige Gericht übergeben würde.

Im Übrigen widerspricht diese Regelung den von der Kommission gewünschten Erleichterungen und Beschleunigungen von Verfahren. Vielmehr vergeht durch die notwendigen Klärungen und erneut zu beginnende Verfahren mehr Zeit und entstehen zusätzliche Kosten.

2.3. Artikel 10 Absatz 3 VO-E

Die Überschrift und der Wortlaut von Absatz 3 b) legen die Vermutung nahe, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung unabhängig von einem Scheidungsverfahren und insbesondere unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt und jederzeit möglich sein soll. Damit würde die bisherige Logik der Verordnung deutlich verschoben, die die Bestimmung der Zuständigkeit für Verfahren zu Fragen der elterlichen Verantwortung gerade nicht ins jederzeitige Belieben der Eltern und deren Verhandlungsposition stellen wollte. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die bisherige Fassung der Vorschrift (Artikel 12 Absatz 3) beibehalten werden.

2.4. Artikel 12 VO-E – Erwägungsgrund 17

Ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen ist die klarere Formulierung der Kompetenz der Behörden des tatsächlichen Aufenthaltes, in dringenden Fällen zum Schutz des Kindes vorläufige Maßnahmen anzuordnen (bisher Artikel 20). Diese sollen nun nach dem Willen des Erwägungsgrundes 17 auch in den nach der Verordnung in der Hauptsache zuständigen Staat hineinwirken und so lange gelten,

bis der Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes eigene Entscheidungen getroffen hat.

Diese Regelung ist hilfreich für jeden Fall der Rückführung eines Kindes in den in der Hauptsache zuständigen Staat. Besondere praktische Bedeutung könnte sie sicher in Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ-)Verfahren erlangen, soweit sie Vorkehrungen für die Zeit nach der Rückführung des Kindes in den zuständigen Staat treffen.

2.5. Artikel 20 VO-E – Erwägungsgründe 34 und 24

Die Neuregelung zur Anhörung des Kindes in Verfahren um die elterliche Verantwortung ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher waren einzelne Hinweise in den Regeln zu Kindesentführung, Anerkennung und Vollstreckung enthalten. Allerdings ist die Zurückhaltung bei genaueren Festschreibungen, wie und durch wen die Anhörung des Kindes zu erfolgen hat, angesichts der EU-Kompetenzregelungen nachvollziehbar. Hier wird angesichts der extrem unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten zur Anhörung weiter eine gewisse Unklarheit über die Mindestanforderungen und deren Nachprüfbarkeit bestehen. Die genannten Erwägungsgründe enthalten wertvolle Hinweise auf Grundregeln und die mögliche grenzüberschreitende Abwicklung (durch die EU-BeweisaufnahmeVO). Darüber hinaus schlägt der Deutsche Verein vor, international weiter für die richterliche Anhörung, ihren Nutzen und ihre Machbarkeit, zu werben.

2.6. Kapitel Kindesentführung

Sehr zu begrüßen ist die Neufassung der Regeln zur Durchführung des HKÜ-Verfahrens in einem eigenen Kapitel und mehreren Artikeln zu den verschiedenen Verfahrensabschnitten, die bisher in dem sehr unübersichtlichen Artikel 11 gefasst waren.

2.6.1 Artikel 21 VO-E

Hier ist besonders auf eine problematische Übersetzung hinzuweisen: In der englischen Fassung wird für den Fall, dass ein HKÜ-Antrag gestellt wird, auf die folgenden Artikel zum Verfahren verwiesen, die deutsche Fassung erweckt den Anschein, diese Regeln sollten nur für den Fall einer positiven Entscheidung des Rückführungsantrages gelten.

2.6.2 Artikel 22 VO-E – Erwägungsgrund 26

Der Deutsche Verein begrüßt die in diesem Artikel vorgesehene Konzentration der Zuständigkeit für HKÜ-Verfahren. Nach der Erfahrung des ISD im Deutschen Verein hat diese Konzentration und die damit verbundene Spezialisierung der Gerichte eine positive Wirkung auf die Verfahren. Es ist mit einer solchen Bündelung auch besser möglich, den fachlichen Austausch zwischen den Richtern

und Richterinnen zu organisieren. Die in Erwägungsgrund 26 vorgeschlagene Variante der Ansiedelung der Zuständigkeit am Sitz des Berufungsgerichtes ist zumindest für größere Staaten eine gute Variante.

2.6.3 Artikel 23 VO-E – Erwägungsgründe 27 und 28

2.6.3.1 Absatz 1/Artikel 62 Absatz 1g) VO-E

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich den Versuch der weiteren Beschleunigung des HKÜ-Verfahrens durch Definition der Dauer für die einzelnen Instanzen. In Erwägungsgrund 27 sowie Artikel 62 Absatz 1 g) VO-E werden hiervon zu Recht auch die Zentralen Behörden nicht ausgenommen. Allerdings liegt es nur bedingt in der Hand einer einzelnen Zentralen Behörde, die Frist tatsächlich einzuhalten, da hier in der Regel das Zusammenspiel beider Zentraler Behörden und des Antragstellers, beim Beibringen von Urkunden eventuell auch weiterer Behörden, notwendig ist. Für Deutschland wäre angesichts der überschaubaren Anzahl von eingehenden Anträgen (174 im Jahr 2015) zu erwägen, zwecks Beschleunigung des Verfahrens für HKÜ-Verfahren grundsätzlich ohne weitere Voraussetzung Verfahrenskostenhilfe vorzusehen.

2.6.3.2 Absatz 2

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Verein die Bemühungen, auch noch im HKÜ-Verfahren einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Zwar ist letztlich nicht jeder Fall auf diesem Weg lösbar. Eine Prüfung sollte aber erfolgen. Allerdings schlägt der Deutsche Verein vor, statt „Mediation“ hier, so wie im Erwägungsgrund 28, den Begriff „alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten“ zu benutzen. Zum einen ist in der Tat der englische Begriff sehr viel offener und umfasst jede Vermittlung, zum anderen wird hiermit das Spektrum der zur Verfügung stehenden Mittel erweitert.

Im Übrigen regt der Deutsche Verein an, bei einer späteren Überarbeitung deutscher Vorschriften die Aufnahme von Mediationskostenhilfe zu erwägen. Derartige Regelungen sind in anderen Staaten bereits vorgesehen. Auch hierdurch wird die Mediation in HKÜ-Verfahren gefördert. In Deutschland existieren bisher diesbezüglich nur Forschungsprojekte wie für Berlin das Projekt BIGFAM (Berliner Initiative „Geförderte Familienmediation“), das Mediationskostenhilfe umfasst.

2.6.4 Artikel 25 VO-E – Erwägungsgrund 29

Der Deutsche Verein begrüßt die Fassung der Regelungen zur Auseinandersetzung des Gerichtes mit Rückführungshindernissen in diesem Artikel. Allerdings hält er die Regelung in Absatz 3 für problematisch, bereits in der ersten Instanz die vorläufige Vollstreckbarkeit einer Rückführungsentscheidung anordnen zu können. Vielmehr schlägt er vor, diese Möglichkeit nur der Rechtsmittelinstanz einzuräumen.

2.6.5 Artikel 26 VO-E Abs. 1 Erwägungsgrund 30

Der Deutsche Verein begrüßt, dass eine die Rückführung ablehnende Entscheidung ausdrücklich die Vorschrift, auf die diese Ablehnung gestützt wird, benennen muss. Dies trägt zur Klarstellung bei, ob der weitere Verfahrensweg der diese Entscheidung überstimmenden Sorgerechtsregelung gegeben ist. In der Vergangenheit war nicht in allen Entscheidungen klar erkennbar, ob eine Ablehnung einer Rückführung des Kindes auf ein Hindernis nach Artikel 13 HKÜ gestützt wurde und somit der weitere Verfahrensweg nach Artikel 11 Absätze 6 bis 8 eröffnet war, oder ob andere Gründe für die Ablehnung vorlagen.

2.6.6 Artikel 26 VO-E Absatz 4

Der Deutsche Verein begrüßt diese Regelung, die eine deutliche Klarstellung gegenüber der bisherigen Regelung des Artikels 11 Absatz 8 beinhaltet. Insbesondere zu befürworten ist, dass die Regelung nunmehr vorsieht, dass das Gericht sich bei seiner Entscheidungsfindung ausdrücklich mit den Gründen, die gegen eine Rückführung des Kindes sprachen, auseinanderzusetzen hat. Gleichzeitig hält er es aber auch für richtig, dass eine Entscheidung, die nach einer solchen Prüfung zu einer Sorgerechtsregelung und Rückgabeentscheidung führt, in allen Mitgliedsstaaten vollsteckbar ist.

2.7 Artikel 27 VO-E – Erwägungsgrund 31

Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung des Zusatzes „besonderen“ in den Absätzen 1 und 2. Diese Klarstellung scheint erforderlich, nachdem er in der Vergangenheit zu erheblicher Verwirrung geführt hat, da vereinzelt davon ausgegangen wurde, dass zwar nicht „besondere“, sondern die allgemeinen Anerkennungsverfahrenregeln des Mitgliedstaates gelten sollten, sodass letztlich doch die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens gefordert wurde.

2.8 Artikel 28 VO-E

Auch die Formulierung des Absatzes 1 ist durch Vermeidung des Begriffes Anerkennung geeignet, die Gefahr von Missverständnissen bezüglich der Notwendigkeit eines Anerkennungsverfahrens zu verringern.

2.9 Artikel 35 VO-E

Der Deutsche Verein empfiehlt diese Regelung noch genauer zu fassen. Insbesondere sollte in Absatz 1 eine Frist zwischen Zustellung der Bescheinigung nach Artikel 53 und der Vollstreckung selbst benannt sein, die zumindest die Einlegung eines Rechtsmittels zulässt. Nach der gegenwärtigen Formulierung ist auch ein zeitlicher Abstand von nur einigen Minuten zumindest denkbar.

2.10 Artikel 38 VO-E

Der Deutsche Verein regt an, den in Artikel 38 benutzten Begriff einer „interessierten Partei“ entweder in einem Erwägungsgrund oder in Artikel 2 genauer zu definieren.

2.11 Artikel 42 VO-E

Die Erwägungsgründe geben keinen Aufschluss über die Gründe für diese Regelung, denkbar wäre aber der Fall, dass ein Elternteil sich der Vollstreckung einer Entscheidung nach Artikel 26 Absatz 4 durch Flucht in einen anderen Mitgliedstaat entzieht, in dem er keinen Wohnsitz begründet. Der Deutsche Verein regt für den Fall des Absatzes 3 eine Klarstellung an, wie im Fall des Fehlens von Postanschrift und Verfahrensbevollmächtigtem dennoch eine Vollstreckung bzw. eine Zustellung der hierfür erforderlichen Schriftstücke erfolgen kann.

2.12 Artikel 48 VO-E

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die Vollstreckbarkeit einstweiliger Maßnahmen. Allerdings sollte eine genauere Beschreibung der Mindestanforderungen erfolgen, unter denen das Gebot des rechtlichen Gehörs als erfüllt anzusehen ist. Die gegenwärtige Formulierung „von einer Behörde ohne Ladung des Antragsgegners angeordnet“ erscheint sehr vage.

2.13 Kapitel V VO-E – Erwägungsgrund 44

Der Deutsche Verein begrüßt grundsätzlich die Ausarbeitung der Regeln zur Zusammenarbeit der Zentralen Behörden. Diese war in der aktuellen Fassung zu knapp und führte vielfach zu Unklarheiten bzw. der Ablehnung einer Zusammenarbeit mit Behörden, da der rechtliche Grund für das Ersuchen nicht ersichtlich war. Allerdings bewegt sich die in diesem Kapitel beschriebene Kommunikation im Grenzbereich zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. So wird sich die Zentrale Behörde insbesondere in Sorgerechts- und Umgangsverfahren an die Jugendämter wenden und um eine Kooperation bitten, die in Deutschland in den Bereich der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII fällt. Insofern wird zur Umsetzung der Verordnung eine sorgfältige Überprüfung der deutschen Regelungen, insbesondere der Zuständigkeitsregeln in IntFamRGV und SGB VIII, angeraten. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die Regeln zur Zusammenarbeit sich zum einen nur auf die Zusammenarbeit in von der Verordnung geregelten Fällen beziehen können und dass dies nicht ausschließt, dass die zuständigen Behörden im Rahmen der nationalen Regelungen auch andere Wege der Kommunikation gehen können.

Im Interesse der bestmöglichen Klärung von entstehenden Fragen begrüßt der Deutsche Verein deshalb besonders die Darlegung in Erwägungsgrund 44, wonach nicht nur die Zentralen Behörden, sondern auch jede ersuchende Stelle sich aller denkbaren Wege bedienen kann. Genannt sind dabei ausdrücklich

auch spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, die in vielen Mitgliedstaaten Fachkenntnis und Kooperationsmöglichkeiten bereitstellen.

2.14 Artikel 64 Absatz 5 VO-E

Der Deutsche Verein schlägt vor, diese Regelung auf ihre Praktikabilität zu überprüfen. Anders als in den vorangehenden Vorschriften wird für den Fall eines Umgangsverfahrens vorgesehen, dass die Person, deren Umgang geregelt werden soll, sich selbst in ihrem Aufenthaltsstaat bei den dortigen Behörden um Informationen zu ihrer Eignung und zum Ablauf eines Umgangs bemüht. Dies ist nach der Erfahrung des ISD im Deutschen Verein höchst unpraktikabel. Die angefragte Fachstelle wird häufig bereits ihre Zuständigkeit bezweifeln, darüber hinaus ist sie in aller Regel nicht über die rechtliche Rahmung im Staat, in dem das Verfahren geführt wird, informiert. Es erscheint wesentlich sinnvoller, auch für diesen Fall eine Bitte um Mitwirkung mit einer klaren Fragestellung auf geeigneten Wegen, sei es über die Zentralen Behörden oder andere Kooperationsmöglichkeiten, durch das Gericht an die zuständige Stelle zu richten.

2.15 Artikel 65 VO-E

Diese Regelung befindet sich in einem sehr engen Zusammenhang mit dem Regelungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Insofern bestand in der aktuellen Regelung immer die Schwierigkeit zu bestimmen, in welchen Fällen die Verordnung, deren Regelungsgegenstand die justizielle Zusammenarbeit in zivilrechtlichen Fragen ist, überhaupt Anwendung finden sollte. Insofern wird angeregt, einen Erwägungsgrund einzufügen, der sich mit der Abgrenzung zwischen zivil- und öffentlich-rechtlichen Konstellationen beschäftigt. Dieser sollte sich auch mit der Konstellation beschäftigen, dass die grenzüberschreitende Platzierung eines Minderjährigen in Verbindung mit einer Übertragung einer Vormundschaft erfolgt. In diesen Fällen wird nach der Erfahrung des ISD im Deutschen Verein häufig von einer Konsultation abgesehen und allein auf die Anerkennung der Entscheidung über die elterliche Verantwortung rekurriert.

Der Deutsche Verein begrüßt die Streichung der bisherigen Regelung, die die Konsultationspflicht unter den Vorbehalt der Vergleichbarkeit der Situation mit rein nationalen Konstellationen stellte. Diese Regelung hat sich nach der Erfahrung des ISD im Deutschen Verein als praktisch kaum handhabbar erwiesen. Diese wird nun ersetzt durch eine absolute Konsultationspflicht, wie sie auch in Artikel 33 Haager Kinderschutzübereinkommen vorgesehen ist. Hier sieht der Deutsche Verein bereits jetzt unterschiedliche Einschätzungen der Vertragsstaaten bezüglich der Platzierung in Verwandtenpflege und regt an, zur Klarstellung eine Definition dieses Begriffes in Artikel 2 einzufügen.

Absatz 1 Satz 2 VO-E legt die Interpretation nahe, dass die Konsultation ausschließlich über die Zentralen Behörden erfolgen muss. Dies hält der Deutsche Verein aufgrund der bisherigen Erfahrung weder für notwendig noch für zweckdienlich. Vielmehr sollten auch weiterhin andere Wege, direkt oder mit Hilfe geeigneter Stellen, möglich sein. Der Deutsche Verein regt daher an, Ab-

satz 1 Satz 2 zumindest so zu fassen, dass die Mitgliedstaaten die für ihren Staat zweckmäßige Übermittlungsform bestimmen können. So wäre es möglich, im Interesse der betroffenen Minderjährigen, den jeweils notwendigen und zeitlich günstigsten Weg zu bestimmen. Denn es ist immer zu bedenken, dass derartige Entscheidungen in aller Regel Kinder betreffen, die sich bereits in einer schwierigen Lage befinden und dauerhafte Lösungen ohne unnötige Verzögerungen gefunden werden müssen.

Diesem Gedanken folgend begrüßt der Deutsche Verein die Regelung des Absatzes 4, der eine Mitteilung der Entscheidung über den Antrag spätestens nach zwei Monaten nach Eingang bei der ersuchten Zentralen Behörde vorsieht. Nach der Erfahrung des Deutschen Vereins erscheint dieser Zeitrahmen bei Durchführung des Verfahrens nach den derzeitigen Verfahrensregeln der §§ 45–47 IntFamRVG als in der Regel einhaltbar. Allerdings vermisst der Deutsche Verein eine Regelung zu den Folgen des Verstreichens dieser Frist. Daher regt er an, dem Absatz 4 einen Satz 2 anzufügen: „Erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Zentralen Behörde keine Rückäußerung durch Entscheidung oder Hinweis auf ein noch laufendes Verfahren, so gilt die Zustimmung nach Absatz 3 als erteilt.“

Der Deutsche Verein regt weiter eine Prüfung des Absatzes 1 hinsichtlich der dem Antrag beizufügenden Unterlagen an: Absatz 1 enthält nur die Verpflichtung, dem Antrag einen Bericht über das Kind sowie eine Begründung beizufügen. Nach Erwägungsgrund 50 ist dies abschließend gemeint, eine Möglichkeit zur Nachforderung von Informationen ist nicht vorgesehen. Dies mag im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sein, erscheint aber nicht immer sinnvoll. Die erst vor kurzem von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) verabschiedete Arbeitshilfe zu den „Verfahren bei grenzüberschreitenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen im Inland“² geht von einem weit höheren Informationsbedarf aus, um die in Erwägungsgrund 51 zu Recht angesprochene Abwägung im Interesse des Kindes durchführen zu können.

Des Weiteren weist der Deutsche Verein darauf hin, dass die Verordnung in der vorgelegten Fassung keine Regelung für die Nichtbefolgung der Konsultationspflicht vorsieht. In der aktuell gültigen Verordnung war dies in Art. 23 I g) als Nichtanerkennungsgrund benannt. Im Hinblick darauf, dass diese Regelung nach der Erfahrung des ISD im Deutschen Verein für die Jugendhilfe keine praktikablen Folgen hatte, wird angeregt, die Frage möglicher Folgen unter den Mitgliedstaaten zu klären.

2 http://www.bagljae.de/downloads/125_verfahrensstandards_2016.pdf

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de